

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte Roffhausen

I. Grundsätze der Raumvergabe

1. Die Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Bürgerbegegnungsstätte Roffhausen.
2. Sie ist für alle Besucher/innen verbindlich. Mit dem Betreten der Bürgerbegegnungsstätte erkennt der/die Besucher/in ihre Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und zur Sicherheit der Benutzer erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins-, Gruppen- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist die/der Vorsitzende des Vereins bzw. Leiter/in der jeweiligen Gruppe für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
4. Die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte im Rahmen dieser Ordnung steht jedem Einwohner, jeder Gruppe und jedem Verein der Stadt Schortens zu. Die Einwohner und Gruppierungen aus den Ortsteilen Roffhausen und Middelsfähr haben den Vorrang. Auswärtige Gruppierungen können zur Nutzung zugelassen werden.
5. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn die Bürgerbegegnungsstätte aus betrieblichen Gründen gesperrt oder anderweitig bereits vorher vergeben ist.
6. Die Teilnehmerzahl bei Hochzeits- und Geburtstagsfeiern sowie sonstigen Feiern von Einzelnutzern soll 80 Personen nicht überschreiten. Sofern bei der Anmeldung der Veranstaltung begründete Zweifel an der zu erwartenden Besucherzahl bestehen, kann die Genehmigung zur Nutzung abgelehnt werden.
7. Die regelmäßigen Benutzungszeiten für die Bürgerbegegnungsstätte Roffhausen werden von der Stadt Schortens festgesetzt und durch eine Anschlagtafel in der Bürgerbegegnungsstätte bekannt gegeben. Es gilt die gesetzliche Sperrzeitregelung. Ab 22.00 Uhr sind die Lärmwerte auf 40 dBA an der Grundstücksgrenze zu reduzieren. Der Veranstaltungsbetrieb ist spätestens um 23.00 Uhr zu beenden und die Räumlichkeiten abzuschließen.
8. Die Stadt kann die Bürgerbegegnungsstätte bei Betriebsstörungen, bei besonderen Veranstaltungen und aus organisatorischen Gründen schließen. Die Schließung wird möglichst ortsüblich bekannt gegeben.

Stadtrecht der Stadt Schortens

9. Grundsätzlich ist der Hausmeister während der Veranstaltungen erreichbar. Im Falle seiner Abwesenheit kann der/dem Benutzer/in der Schlüssel frühestens 24 Stunden, an Wochenenden und Feiertagen 48 Stunden vor der festgelegten Nutzungszeit gegen Quittung ausgehändigt werden.
10. Der/die Benutzer/in wird bei dieser Gelegenheit vom Hausmeister - soweit notwendig - mit den Gegebenheiten der Bürgerbegegnungsstätte vertraut gemacht.

II. Nutzungsregelungen

1. Jede/r Besucher/in der Bürgerbegegnungsstätte hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher/innen nicht gestört oder belästigt werden.
2. Kinder unter 6 Jahren müssen grundsätzlich von einer über 16 Jahre alten Person begleitet werden.
3. Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister zu melden.
4. Fahrräder und Fahrzeuge (ausgenommen Krankenfahrräder u. ä.) und Hunde dürfen nicht in die Bürgerbegegnungsstätte gebracht werden.
5. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
6. Der Hausmeister führt die Aufsicht in der Bürgerbegegnungsstätte. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Besucher, die trotz Verwarnung gegen die Hausordnung verstoßen oder sich den Anordnungen des Hausmeisters widersetzen, können durch diesen aus der Bürgerbegegnungsstätte verwiesen werden.
7. Jede/r Benutzer/in hat nach der Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte die Tische feucht abzuwischen, das in Anspruch genommene Geschirr zu reinigen und die Bürgerbegegnungsstätte bis um 11.00 Uhr des folgenden Tages besenrein zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Schlüssel dem Hausmeister zurückzugeben.

Stadtrecht der Stadt Schortens

8. Die Stadt Schortens haftet nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die der/dem Benutzer/in, seinen Mitgliedern oder Dritten bei der Benutzung auf dem Objekt entstehen.

Jeder Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte, der Zugänge und Anlagen entstehen.

III. Entgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt pauschal **160,00 Euro pro Tag** inkl. Reinigungskosten.
2. Die ortsansässigen Vereine entrichten ein Entgelt nur bei gesellschaftlichen Veranstaltungen mit Ausschank und/oder Verabreichung von Speisen. Das Entgelt beträgt in diesem Fall pauschal 50 € inkl. Reinigungskosten.

IV. Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am 14.02.2019 in Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung beinhaltet die 1. Änderung vom 24.02.2000, die 2. Änderung vom 06.09.2012 sowie die 3. Änderung vom 26.02.2015. Ferner ist beinhaltet die allgemeine Gebühren- und Entgeltanpassung vom 02.02.2017, 08.02.2018 und 14.02.2019.

Schortens, 14.02.2019

G. Böhling
Bürgermeister